kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eignerstrategie für die Glarner Kantonalbank

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss § 685 vom 10. November 2026

1. Grundlagen

1.1. Präambel

Der Kanton Glarus (Kanton) betreibt gemäss Artikel 49 der Kantonsverfassung eine Kantonalbank, deren Verbindlichkeiten er garantiert.

Die vom Regierungsrat formulierte Eignerstrategie für die Glarner Kantonalbank (GLKB) enthält die unternehmenspolitischen Erwartungen, welche der Kanton als Mehrheitseigner der GLKB mit seiner Beteiligung verbindet. Die Vorgaben der Eignerstrategie werden im Rahmen der Eignergespräche durch den Regierungsrat konkretisiert und operationalisiert.

Die Eignerstrategie richtet sich an den Verwaltungsrat der GLKB als das für die strategische Führung zuständige Organ. Sie ist öffentlich und dient der Transparenz gegenüber dem Landrat, den Aktionärinnen und Aktionären sowie der Öffentlichkeit.

Der Kanton erwartet, dass die GLKB ihre Geschäftsstrategie im Einklang mit der Eignerstrategie festlegt. Die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der Geschäftsstrategie bleibt gewahrt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:
- Verfassung des Kantons Glarus (KV; GS I A/1/1)
- Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, KBG; GS IX B/31/1)
- Verordnung über die Entschädigung der Staatsgarantie für die Kantonalbank (GS IX B/31/2)
- Public Corporate Governance-Richtlinie des Kantons Glarus (PCG-RL; GS VI F/2)

In Umsetzung von Artikel 49 KV betreibt der Kanton die GLKB als Universalbank in Form einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft gemäss dem Kantonalbankgesetz.

Soweit das Kantonalbankgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für die Kantonalbank die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben die einschlägigen banken- und börsenspezifischen Regulierungen.

1.3. Beteiligung des Kantons

Der Kanton hält eine Mehrheitsbeteiligung an der GLKB.

1.4. Zuständigkeitsordnung

Die Organe, Kompetenzen, Verantwortungen und Zuständigkeiten der GLKB sind im Kantonalbankgesetz festgelegt. Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Steuerung und Aufsicht der Beteiligung an der GLKB (Art. 13 PCG-RL). Das Departement Finanzen und Gesundheit nimmt die Federführung wahr (Art. 14 und 15 PCG-RL). Die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die GLKB in Bezug auf die Einhaltung der bankengesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat überwacht die Umsetzung der vorliegenden Eignerstrategie.

1.5. Staatsgarantie

1.5.1. Deckung

Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der GLKB, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen (subsidiäre Staatsgarantie). Keine Staatsgarantie besteht für das Aktienkapital, ein allfälliges Partizipationskapital sowie für nachrangige Verbindlichkeiten.

1.5.2. Abgeltung

Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes sowie der Verordnung über die Entschädigung der Staatsgarantie.

2. Politische Ziele und Absichten

2.1. Volkswirtschaftliche Vorgaben

Die GLKB trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Glarner Volkswirtschaft bei. Die GLKB ist sich ihrer Bedeutung und zentralen Rolle in der Glarner Volkswirtschaft bewusst und übt ihre Tätigkeit verantwortungsvoll, umsichtig und bürgernah aus.

Im Vordergrund ihrer Tätigkeit stehen die Versorgung der Bevölkerung, der kleineren und mittleren Unternehmen, der Landwirtschaft sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons mit bedarfsgerechten Bankdienstleistungen. Diese umfassen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung sowie den Zahlungsverkehr.

2.2. Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der GLKB umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus sowie die angrenzenden Wirtschaftsräume. Die GLKB kann auch in den übrigen Gebieten der Schweiz tätig sein. Geschäfte ausserhalb des Kantons müssen erhöhten Risikoanforderungen genügen. Die GLKB ist nicht aktiv im Ausland tätig.

2.3. Beteiligungspolitik

Der Kanton beabsichtigt, seinen gegenwärtigen Aktienanteil zu halten.

2.4. Staatsgarantie

Der Kanton behält die Staatsgarantie bei.

Das Abgeltungsmodell wird periodisch überprüft.

2.5. Minderung volkswirtschaftlicher Folgekosten

In Folge einer Bankenkrise können auch ohne Eigenverschulden erhebliche volkswirtschaftliche Folgekosten auftreten.

Der Kanton will, in enger Zusammenarbeit mit der GLKB, diese Folgekosten durch entsprechende Vorkehrungen und Massnahmen begrenzen.

3. Bankbetriebliche Vorgaben

3.1. Geschäftspolitik

Die GLKB führt ihre Geschäfte nach anerkannten bankwirtschaftlichen Grundsätzen und erstrebt einen angemessenen Gewinn.

Der Kanton erwartet von der GLKB eine nachhaltige, risikogerechte und langfristig ausgerichtete Geschäfts- und Ertragspolitik. Eine kurzfristige Gewinnmaximierung auf Kosten der Sicherheit und Solidität der Bank ist nicht gewollt.

Die GLKB befolgt in ihrer Tätigkeit stets die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren flüssigen Mitteln angepasste Risikopolitik. Sie zieht beim Eingehen von Risiken insbesondere die Grösse und die Gegebenheiten der Bank und des Kantons in Betracht. Die GLKB führt ein der Grösse und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem (IKS) und passt diese dem sich wandelnden Umfeld laufend an.

3.2. Effizienzsteigerung

Der Kanton anerkennt die Bemühungen der GLKB im Bereich Effizienzsteigerung. Er erwartet, dass die GLKB ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterführt und verstärkt.

3.3. Eigenmittelausstattung

Die Eigenmittelausstattung bildet die Grundlage für die weitere Wertschöpfung und Geschäftsentwicklung. Sie dient der Risikoreduktion und zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit.

Der Kanton erwartet, dass die GLKB stets über eine gesunde und zukunftsfähige Eigenmittelausstattung verfügt.

Der Kanton erwartet, dass die GLKB ihre Eigenmittel grundsätzlich aus eigener Kraft (Innenfinanzierung) stärkt und die Kernkapitalquote (CET1-Quote) steigert.

3.4. Ausschüttungspolitik

Die Gewinnverwendung der GLKB richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 25 KBG.

Der Kanton strebt eine stetige und planbare Ausschüttungspolitik an. Die langfristige Stärkung der Eigenkapitalbasis steht im Vordergrund. Entsprechend soll die Ausschüttung an die Eigentümer nominell nachhaltig und nicht maximiert erfolgen.

3.5. Liquidität

Der Kanton erwartet, dass die GLKB Vorkehrungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität in Krisenfällen trifft und hierzu die Anwendbarkeit neuer Instrumente prüft. Sie informiert den Kanton über die getroffenen Massnahmen.

3.6. Umsetzung von Artikel 28a Bankengesetz

Die GLKB und der Kanton unterstützten sich gegenseitig bei der Umsetzung von Artikel 28a des Bankengesetzes («Sanierung von Kantonalbanken»). Sie stimmen ihre Aktivitäten miteinander ab.

4. Soziale Ziele

4.1. Die GLKB als Arbeitgeberin

Die GLKB nimmt ihre Verantwortung als Arbeitgeberin im Kanton wahr. Sie bietet marktgerechte Anstellungsbedingungen und fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Die GLKB beachtet den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann. Sie fördert die Diversität auf allen Stufen.

4.2. Gesellschaftliches Engagement

Die GLKB leistet einen Beitrag zur Entwicklung des Wirtschafts- und Lebensraums Kanton Glarus.

5. Ökologische Ziele

5.1. Nachhaltigkeit

Die GLKB verpflichtet sich den Grundsätzen einer soliden und nachhaltigen Geschäftstätigkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Tätigkeit wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte.

Die GLKB legt im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung Rechenschaft über ihre Nachhaltigkeitsleistungen ab (Art. 18 Abs. 2 PCG-RL).

5.2. Klimaziele

Die GLKB unterstützt die klimapolitischen Ziele des Kantons. Sie prüft, in welcher Form sie über ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot – namentlich im Hypothekar- und Kreditgeschäft – einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten kann.

6. Aufsicht und Controlling

6.1. Aufsichtsinstrumente und Berichterstattung

Der Regierungsrat überwacht die Umsetzung der vorliegenden Eignerstrategie mit geeigneten Mitteln und Instrumenten.

Der Verwaltungsrat der GLKB erstattet dem Regierungsrat mindestens einmal jährlich, nach Publikation des Jahresergebnisses, schriftlich Bericht über den Geschäftsverlauf, die Umsetzung der Eignerstrategie, die Eigenmittel- und Risikosituation sowie die Traktanden der bevorstehenden Generalversammlung.

Jährlich findet ein Eignergespräch zwischen Vertretern der GLKB, dem Regierungsrat und Vertretern des zuständigen Departements statt. Zusätzlich erfolgt halbjährlich ein Informationsaustausch.

Das zuständige Departement bereitet die Eignergespräche für den Regierungsrat vor und unterbreitet diesem Anträge zu den Traktanden der Generalversammlung der GLKB. Es erstattet dabei Bericht über die Höhe und den aktuellen Wert der Beteiligung, die wichtigsten Punkte aus dem Jahres-, Finanz- und Vergütungsbericht und gibt eine Einschätzung über die Geschäftssituation der GLKB sowie die Umsetzung der Eignerstrategie.

6.2. Informationspflichten der Bank

Die GLKB stellt dem zuständigen Departement die für die Steuerung und Aufsicht erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung und Tragweite informiert die GLKB den Kanton unverzüglich und proaktiv.

Der Regierungsrat kann die Informationskadenz und die benötigten Informationsinhalte jederzeit der jeweiligen Lage anpassen.

6.3. Vorbehalt übergeordneter Regulierungen

Die Berichterstattung durch die GLKB gemäss Ziffer 6.1 und die Informationspflichten der GLKB gemäss Ziffer 6.2 stehen unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen oder Geheimhaltungspflichten.

6.4. Interessenkonflikte

Der Kanton begrüsst die im Geschäfts- und Organisationsreglement (GOR) der GLKB festgelegten Regeln (speziell Art. 20 und Art. 47) betreffend Interessenkonflikte. Damit betrachtet der Kanton Artikel 22 PCG-RL als erfüllt.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie tritt mit Beschluss des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt die Eigentümerstrategie vom 29. Oktober 2008.

Die Eignerstrategie wird bei Bedarf sowie regelmässig alle vier Jahre überprüft und, soweit notwendig, angepasst.